

Amtsblatt
für die Stadt Beeskow

25. Jahrgang

Beeskow, den 22.05.2025

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis:

A. Bekanntmachungen der Stadt Beeskow

Seite 1 Inhaltsverzeichnis und Impressum

Seite 2 - 11 Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Stadt Beeskow für das Haushaltsjahr 2025 inklusive
Genehmigung durch den Landkreis Oder-Spree

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

- Amtsblatt für die Stadt Beeskow -
Herausgeber:
Stadtverwaltung Beeskow
Der Bürgermeister
Berliner Str. 30
15848 Beeskow

Redaktion:
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Tel.: 03366/422-14

Das Amtsblatt für die Stadt Beeskow erhalten Sie kostenlos im Rathaus der Stadt Beeskow, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow.

Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Beeskow für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	21.122.000
Aufwendungen	19.007.500
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	20.802.000
ordentliche Aufwendungen	18.907.500
außerordentliche Erträge	320.000
außerordentliche Aufwendungen	100.000
Gesamtergebnis	2.114.500
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	27.450.500
Auszahlungen	32.055.600
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.145.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.165.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.805.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.410.500
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.500.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	480.000
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-4.605.100

E

§ 2

Steuerart	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	200
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	390
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	keine gesonderte Regelung in Beeskow
4. Gewerbesteuer	310

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 9.490.000 EUR festgesetzt.

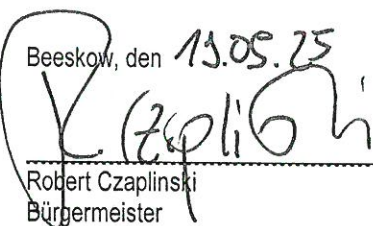
§ 4

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 500.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Beeskow, den 13.05.25


Robert Czaplinski
Bürgermeister

Entsprechend § 69 (1) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 am 08.04.2025 durch den Bürgermeister festgestellt.


Robert Czaplinski
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Beeskow für das Jahr 2025

Gemäß § 69 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10] S. 1, ber. [Nr. 38]) wird die Haushaltssatzung der Kreisstadt Beeskow für das Jahr 2025 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In die Haushaltssatzung 2025 kann in der Stadtverwaltung Beeskow, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow, Zimmer 209, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 21.05.2025

gez.
Robert Czaplinski
Bürgermeister





Der Landrat des **Landkreises Oder-Spree**
als allgemeine untere Landesbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Stadtverwaltung Beeskow
-Bürgermeister-
Herr Czaplinski
Berliner Straße 30
15848 Beeskow

Dezernat: III – Recht und Ordnung
Amt Amt für Recht, Ordnung und Straßen-
verkehr
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 3c
Haus H, Zimmer 207
Ansprechpartner(in): Frau Fiedelmann
Telefon: 03366 35-1309
Telefax: 03366 35-1319

Recht.Kommunalaufsicht@landkreis-oder-spree.de

Ihr Zeichen:

Mein Geschäftszeichen: 30 03-11 90 30/ 2025_genT_Beeskow
(bitte im Schriftverkehr immer angeben)

- vorab per Mail an rathaus@beeskow.de
steffen.schulze@beeskow.de

15. Mai 2025

Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Beeskow

Sehr geehrter Herr Czaplinski,

die in der Sitzung am 29. April 2025 durch die Stadtverordnetenversammlung Beeskow beschlossene Haushaltssatzung 2025 einschließlich Haushaltsplan und Anlagen ist am 30. April 2025 zur Kommunalaufsicht zur Prüfung eingegangen.

In § 3 der Haushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren mit 9.490.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf gemäß § 75 Abs. 4 BbgKVerf nur insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Auszahlungen aus den Verpflichtungsermächtigungen werden insgesamt mit 6.990.000 € im Jahr 2026 und mit 2.500.000 € im Jahr 2027 fällig. Für das Jahr 2026 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.500.000 € geplant, so dass dieser Teil der Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigungspflicht unterliegt.

Weiterhin wurde in § 4 der Haushaltssatzung der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit 1.500.000 € festgesetzt. Gemäß § 76 Abs. 2 BbgKVerf bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Ansonsten enthält die Haushaltssatzung 2025 keine weiteren Teile, die genehmigungspflichtig sind.

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden für die

Grundsteuer A	auf 200 v.H.	
Grundsteuer B	auf 390 v.H.	
Gewerbesteuer	auf 310 v.H.	festgesetzt.

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12, 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi geschlossen
Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

Haushaltssituation

a) Ergebnishaushalt

Mit der Haushaltssatzung 2025 wird im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 20.802.000 € und der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 18.907.500 € festgesetzt, so dass per Saldo ein ordentliches Jahresergebnis von 1.894.500 € entsteht.

Bestandteile des Ergebnishaushaltes 2025 sind Abschreibungen in Höhe von 3.770.900 €. Dem stehen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 2.657.000 € gegenüber, so dass der Ergebnishaushalt per Saldo eine Belastung aus den Abschreibungen in Höhe von 1.113.900 € trägt.

In den Folgejahren wird mit jährlichen negativen ordentlichen Jahresergebnissen gerechnet, und zwar in 2026 in Höhe von 176.500 €, in 2027 in Höhe von 1.600.500 € und in 2028 in Höhe von 284.600 €. Bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung wird sich der Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses von 23.959.031 € (31.12.2024) zum 31.12.2028 voraussichtlich auf 23.791.931 € reduzieren.

Weiterhin wurden mit der Haushaltssatzung 2025 die außerordentlichen Erträge auf 320.000 € und die außerordentlichen Aufwendungen auf 100.000 € festgesetzt, so dass per Saldo ein positives außerordentliches Jahresergebnis von 220.000 € entsteht.

Auch in den Folgejahren wird jeweils mit positiven außerordentlichen Jahresergebnissen, und zwar in 2026 in Höhe von 1.000.000 €, in 2027 in Höhe von 1.700.000 € und in 2028 in Höhe von 960.000 €.

Zum 31.12.2024 weist die Stadt Beeskow eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 4.159.208 € aus, deren Bestand sich bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung zum 31.12.2028 auf 8.039.208 € erhöhen wird.

b) Finanzhaushalt

Mit der Haushaltssatzung 2025 wurde im Finanzhaushalt der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 27.450.500 € und der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 32.055.600 € festgesetzt, so dass per Saldo ein Defizit von 4.605.100 € entsteht.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.145.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.165.100 €
= Saldo	2.979.900 €
 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	 7.805.500 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.410.500 €
= Saldo	./ 8.605.000 €
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	 1.500.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	480.000 €
= Saldo	1.020.000 €

Die Entwicklung der Salden des Finanzhaushaltes und der Bestände an Zahlungsmitteln stellen sich anhand der vorliegenden Planungsunterlagen wie folgt dar:

Finanzhaushalt	2025	2026	2027	2028
Saldo lfd. Verwaltungstätigk.	2.979.900 €	938.900 €	- 485.100 €	830.800 €
Saldo Investitionstätigkeit	- 8.605.000 €	- 2.035.500 €	1.070.500 €	- 169.500 €
Saldo Finanzierungstätigkeit (dar. Kredit Tilgung)	1.020.000 € (1.500.000 €) (480.000 €)	1.080.000 € (1.500.000 €) (420.000 €)	- 420.000 € (420.000 €)	- 570.000 € (570.000 €)
= Veränderung ZMB	- 4.605.100 €	- 16.600 €	165.400 €	91.300 €
ZMB Ende Haushaltsjahr	19.468 €	2.868 €	168.268 €	259.568 €

Aus der Darstellung wird ersichtlich, dass die Tilgung von Krediten durch Überschüsse der laufenden Verwaltungstätigkeit sowohl im Planjahr als auch in den Folgejahren, außer im Jahr 2027, gedeckt werden kann. Die negative Entwicklung im Jahr 2027 resultiert aus den erheblichen Mehreinnahmen bei den Gewerbesteuern im Jahr 2025, in dessen Folge Mindereinnahmen bei den allgemeinen Schlüsselzuweisungen im Jahr 2027 zu erwarten sind. In allen anderen Jahren trägt der positive Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit zur Finanzierung der Investitionstätigkeit der Stadt Beeskow bei.

Lt. der Übersicht über Verbindlichkeiten bestehen für die Stadt Beeskow zum 31.12.2024 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 4.198 T€.

Der Stand der Rückstellungen beträgt laut Übersicht der Stadt zum Ende des Jahres 2023 insgesamt voraussichtlich 294 T€. Dabei handelt es sich ausschließlich um sonstige Rückstellungen.

Geprüfte und beschlossene Jahresabschlüsse der Stadt Beeskow liegen der Kommunalaufsichtsbehörde bis einschließlich 2021 vor.

Genehmigungstell

– Gesamtbetrag der Kredite –

Gemäß § 76 Abs. 2 BbgKVerf wird der in § 4 der von der Stadtverordnetenversammlung am 29. April 2025 beschlossenen Haushaltssatzung 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

1.500.000 €
(in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro)

genehmigt.

Begründung:

Gemäß § 76 Absatz 1 BbgKVerf darf die Gemeinde nur Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Entsprechend den vorliegenden Haushaltsunterlagen 2025 verfügt die Stadt Beeskow zum 31.12.2025 lediglich über einen Bestand an eigenen Zahlungsmitteln in Höhe von 19.468 €. Weiterhin sind in der Rücklagenübersicht keine investiven Rücklagen ausgewiesen, so dass keine anderweitigen Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen. Von daher stellt ein Kredit das geeignete Mittel zur Finanzierung der Investitionsausgaben dar.

Eine Kreditgenehmigung darf gemäß § 74 Abs. 1 BbgKVerf nur unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Gemäß § 76 Absatz 2 BbgKVerf bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden.

Nähere Ausführungen zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Kreditgenehmigung sind in dem Runderlass Nr. 1/2015 des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 11. September 2015 –Kreditwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände- enthalten.

Danach ist vor der Beschlussfassung über ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft lt. Punkt 7.2 –Antragsverfahren- grundsätzlich von der Stadt selbst zu prüfen, ob die kommunal- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für das genehmigungspflichtige Rechtsgeschäft, also für die Kreditaufnahme, vorliegen. Dies ist im Antrag auf die Genehmigung ausführlich darzulegen.

Die Vorlage einer eingehenden eigenen Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Kredites ist mit den vorgelegten Unterlagen zum überwiegenden Teil erfolgt.

Weiterhin sollen dem Antrag in der Regel die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen, der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres sowie die jeweilige Beschlussvorlage nebst beglaubigter Beschlussfassung beigelegt werden. Diese Unterlagen liegen bis auf den geprüften aktuellen Jahresabschluss vor.

Für die Stadt Beeskow wurde bei der Kommunalaufsichtsbehörde bisher lediglich der Jahresabschluss 2021 eingereicht.

Ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune ist, dass der gesetzliche Haushaltsausgleich erreicht wird. Dabei ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Summe des Gesamtbetrages der Aufwendungen des Haushaltsjahres und den Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie nach Verwendung von Rücklagemitteln erreicht oder übersteigt (§ 62 Abs. 6 BbgKVerf).

Wie in der Beschreibung der Haushaltssituation der Stadt dargestellt, weist lediglich das ordentliche Jahresergebnis 2025 einen positiven Saldo aus. In der mittelfristigen Ergebnisplanung werden zwar negative ordentliche Jahresergebnisse erwartet, die jedoch aus dem vorhandenen Bestand an Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden können.

Im Finanzhaushalt können, außer im Jahr 2027, jährlich die Tilgungsausgaben aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit gedeckt werden. Im Jahr 2027 handelt es sich um einen Einmaleffekt, der aus den hohen Gewerbesteuerereinnahmen im Jahr 2025 resultiert. In

den anderen Jahren kann aus den Überschüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit auch ein Teil der Investitionstätigkeit finanziert werden.

Die Stadt hat zum 31.12.2025 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 5.573 T€. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt bisher keine Überschuldung der Stadt vor. Diese ist nach Abschluss der Kreditaufnahme auch nicht zu erwarten.

Damit ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Beeskow als Voraussetzung zur Erteilung einer Kreditgenehmigung im Jahr 2025 gegeben.

– Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen –

Gemäß § 75 Abs. 4 BbgKVerf wird der in § 3 der Haushaltssatzung 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren in Höhe von 9.490.000 € mit einem Teilbetrag in Höhe von

1.500.000 €

(in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro)

genehmigt.

Begründung:

Gemäß § 75 Abs. 4 BbgKVerf bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Mit der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Beeskow wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf insgesamt 9.490.000 € festgesetzt. Aus der Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen wird ersichtlich, dass die Auszahlungen dazu im Haushaltsjahr 2026 mit 6.990.000 € und im Jahr 2027 mit 2.500.000 € wirksam werden. Für das Jahr 2026 ist eine Kreditaufnahme vorgesehen.

In der folgenden Übersicht wird dies jahresbezogen zahlenmäßig dargestellt:

		2026	2027
VE laut HHS 2025	9.490.000 €	6.990.000 €	2.500.000 €
vorgesehene Kredite		1.500.000 €	---
genehmigungspflichtig		1.500.000 €	---

In Anwendung des § 75 Absatz 4 BbgKVerf ergibt sich damit eine Genehmigungspflicht der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.500.000 €.

Verpflichtungsermächtigungen dürfen gemäß § 75 Absatz 2 BbgKVerf in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme. Sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in künftigen Jahren gesichert erscheint. Da in Folge des Eingehens der Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2026 voraussichtlich eine Kreditaufnahme 1.500.000 € notwendig sein wird, es sich also um einen Vorgriff auf

eine zukünftige Kreditgenehmigung handelt, sind für die Erteilung der Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils Verpflichtungsermächtigungen dieselben Voraussetzungen zu erfüllen, wie sie auch für eine Kreditgenehmigung gelten.

Aus der oben aufgeführten Beschreibung der Haushaltssituation der Stadt Beeskow ist zu erkennen, dass im mittelfristigen Planungszeitraum sowohl der Ausgleich des Ergebnishaushaltes unter Berücksichtigung von Vorjahresdefiziten und Verwendung von Rücklagemitteln, aber auch im Finanzhaushalt die Finanzierung der Tilgungsleistungen aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit gesichert werden kann.

Des Weiteren ist auch durch die weitere Aufnahme eines Kredites eine Überschuldung der Kommune nicht zu erwarten.

Aus den genannten Gründen werden die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.500.000 € genehmigt.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass aus dieser Genehmigung grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Kreditgenehmigungen künftiger Haushaltsjahre abgeleitet werden kann.

Hinweise

- Haushaltssatzungen, die einen genehmigungspflichtigen Teil enthalten, werden nicht vom Hauptverwaltungsbeamten unterzeichnet und noch nicht öffentlich bekannt gemacht. Dies geschieht erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich bitte deshalb sowohl um zeitnahe Nachreichung einer unterzeichneten Ausfertigung der Haushaltssatzung 2025 als auch um Information über die öffentliche Bekanntmachung.

- Mit diesem Bescheid wurde der genehmigungspflichtige Teil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.500.000 € genehmigt. Dies bedeutet, dass aus dem Eingehen der Verpflichtungsermächtigungen im Folgejahr, also in 2026, die Aufnahme und voraussichtliche Erteilung einer Genehmigung eines Kredites in Höhe von 1.500.000 € resultiert.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 69 Abs. 6 BbgKVerf (in der derzeitigen Fassung) die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 76 Abs. 2 BbgKVerf (Investitionskredite) für das Haushaltsjahr 2026 bis zur Vorlage des beschlossenen Jahresabschlusses 2023 und des Entwurfs des Jahresabschlusses 2024 zurückzustellen hat.

- Mit den Haushaltsunterlagen 2025 wurden noch nicht vollständig die lt. Pkt. 1.3 der VV Produkt- und Kontenrahmen vorgegebenen verbindlichen Muster beachtet bzw. angepasst.

Für die Haushaltssatzung gilt, dass diese durch die Stadtverordnetenversammlung, und nicht durch die Gemeindevertretung beschlossen wurde.

Weiterhin ist in § 2 der Haushaltssatzung alternativ aufzuführen: „Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.“. Damit ändert sich auch die Reihenfolge der weiteren Paragraphen der Haushaltssatzung.

In der Verbindlichkeitenübersicht wurden die Spalten 3 und 4 für die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht ausgefüllt.

Eine Übersicht über die veranschlagten Investitionen nach Muster 5.16 wurde nicht vorgelegt. Jedoch stehen die wichtigsten Daten im Vorbericht auf den Seiten 55 – 60. Ich bitte jedoch zukünftig um die Verwendung des Musters.

- Mit der Haushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 9.490.000 € festgesetzt. Die Verpflichtungsermächtigungen sind lt. § 14 KomHKV **in den Teilhaushalten** maßnahmebezogen zu veranschlagen. Die Höhe und die Notwendigkeit sind zu erläutern. Anzugeben ist der Betrag, über den im Haushaltsjahr eine bindende Verpflichtung abgeschlossen werden soll und die Verteilung der daraus entstehenden Belastungen auf die künftigen Jahre.
Im Haushaltsplan 2025 wurden, wie auch in den Vorjahren, die Verpflichtungsermächtigungen sowie die daraus entstehenden Belastungen nicht in den Teilhaushalten nachgewiesen.
- Mit der Haushaltssatzung 2025 wurde der Wirtschaftsplan 2025 der b.w.v., einer 100 %-igen Tochter der Stadt Beeskow, vorgelegt.

Gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 6. BbgKVerf ist bei Unternehmen in privater Rechtsform, an dem die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und den kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile zusteht, durch Gesellschaftsvertrag sicherzustellen, dass in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird.

Gemäß § 14 EigVBbg besteht der Wirtschaftsplan aus bzw. sind dem Wirtschaftsplan zusätzlich zu den vorliegenden Unterlagen der b.w.v. folgende Anlagen entsprechend den Mustern der EigV beizufügen:

- die Festsetzungen entsprechend dem Formblatt 1 (Anlage 1), einschließlich Unterschrift
- Nachweis der Beschlussfassung
- ein Vorbericht, insbesondere Informationen zur Behandlung des Jahresergebnisses
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen, die sich auf die Haushaltswirtschaft der Kommune auswirken (Anlage 3 – soweit zutreffend)
- eine Stellenübersicht.

Mit dem Wirtschaftsplan 2024 der b.w.v. wurde zwar ein Finanzplan vorgelegt, dieser entspricht jedoch nicht dem vorgeschriebenen Muster der Anlage 2.

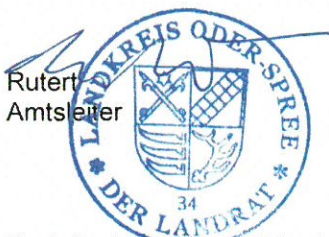
Ich bitte zukünftig um Beachtung und Vorlage vollständiger Unterlagen.

Abschließend bemerke ich, dass eine vollständige - auch formale – Prüfung der vorgelegten Haushaltsunterlagen nicht vorgenommen werden konnte. Ich bitte daher, bei der weiteren Haushaltsgestaltung eigenverantwortlich auf die haushaltsrechtlichen Anforderungen zu achten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) erhoben werden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Haushaltssatzung 2025 – Stadt Beeskow

- 11 -